

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/abkommensrechtliche-behandlung-von-in-den-usa-erzielten-zinsertraegen-einer-vermoegensverwaltenden-personengesellschaft.html>

23.02.2010

Internationales Steuerrecht

## **FG: Abkommensrechtliche Behandlung von in den USA erzielten Zinserträgen einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft**

### **Sachverhalt**

Die Beteiligten streiten darüber, ob Zinserträge einer US-amerikanischen Personengesellschaft, an der mittelbar unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen beteiligt sind, durch das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern in der Fassung vom 29. August 1989 (DBA-USA 1989) von der deutschen Besteuerung freigestellt sind.

Die US-amerikanische Personengesellschaft erzielte im Streitjahr Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von in den USA belegenen gewerblich genutzten Immobilien. Außerdem erzielte sie durch die Anlage von bei der Vermietung entstandener Einnahmenüberschüsse Zinseinnahmen. Diese ergaben sich durch ein positiv geführtes US-Kontokorrentkonto, auf das die Mieteinnahmen eingingen und von dem die laufenden Kosten abgezogen wurden. Die Zinseinnahmen unterlagen der Besteuerung in den USA.

### **Entscheidung**

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht hatte bereits zum dritten Mal über den nämlichen Sachverhalt zu entscheiden. Die vorherigen Entscheidungen des Finanzgerichts wurden in den jeweiligen Revisionsverfahren durch den BFH aus verfahrensrechtlichen Gründen aufgehoben.

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht entschied, dass das Besteuerungsrecht bezüglich der in den USA erzielten Zinserträge aus der Anlage von Überschüssen aus Vermietungseinkünften nach Art. 11 Abs. 1 DBA-USA Deutschland zustehe, sofern die Vermietung nicht gewerblicher Natur ist (Betriebsstättenvorbehalt). Nach Auffassung des Gerichts schlägt die Fiktion gewerblicher Prägung nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG nicht zur Bestimmung der Gewerblichkeit im Rahmen der Abkommensanwendung durch, da die fingierte Umqualifizierung von Einkünften dem abkommensrechtlichen lex-specialis-Prinzip widerspräche. Die Zuweisung des Besteuerungsrechts bezüglich der Zinseinnahmen hat daher nach Art. 11 Abs. 1 DBA-USA zu erfolgen und stand somit Deutschland zu. Nach Auffassung des Finanzgerichts waren die Zinseinnahmen auch nicht subsidiär zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und damit nach Art. 6 DBA-USA zu beurteilen.

Der BFH hat hierzu mit Urteil vom 28.04.2010 entschieden - siehe ausführlicher in den [Deloitte Tax-News](#).

### **Rechtsgang**

Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, Urteil v. 27.11.2002, Az. 2 K 148/00, EFG 2003, S. 376; BFH, Urteil v. 09.07.2003, Az. I R 5/03, BFH/NV 2004, S. 1;  
Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, Urteil v. 28.03.2006, Az. 5 K 291/04, EFG 2006, S. 824; BFH, Urteil v. 24.07.2007, Az. I R 33/06, BFH/NV 2007, S. 2236.

### **Fundstelle**

[Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht](#), Urteil vom 14.07.2009, 5 K 210/07, EFG 2009, S. 1998.

[Englische Zusammenfassung](#)

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.